Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB) für Lieferungen und Leistungen

1. Vertragsinhalt

Wir liefern und leisten nach Maßgabe unserer schriftlichen Auftragsbestätigung und Auftragsbestangung und diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Nachfolgende Regelungen für Lieferungen gelten daher entsprechend auch für sonstige Leistungen. Weitere Vereinbarungen werden nur gültig, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen.

2. Vertragsgültigkeit

Der Liefervertrag soll gelten, auch wenn einzelne Abmachungen nicht wirksam sind. Der Besteller kann Rechte aus dem Vertrag nicht übertragen.

3. Lieferpflicht

Nach Ablauf einer Abnahmefrist sind wir zur Lieferung nicht mehr verpflichtet. Teillieferungen sind zulässig. Wir dürfen vom Vertrag zurücktreten, Vorauszahlung verlangen oder unsere Lieferung von der Hergabe von Sicherheiten abhängig machen, wenn uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers rechtfertigen. Diese Rechte bestehen insbesondere, wenn fällige Forderungen trotz Mahnung nicht sofort beglichen werden.

4. Lieferfrist

Die angegebene Lieferfrist bestimmt den Zeitpunkt der Lieferungen ab Werk nach rechtzeitiger Erfüllung aller dem Besteller obliegenden Fertigungsvoraussetzungen. Werden wir an der Lieferung durch Störungen im Betriebsablauf bei uns oder unseren Unterlieferanten, die bei zumutbarer Sorgfalt unabwendbar sind, oder durch Arbeitskämpfe gehindert, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Wird die Lieferung dadurch unmöglich, so entfällt unsere Lieferpflicht.

5. Preis und Zahlung

Unsere Preise beruhen auf den der Auftragsbestätigung zugrunde gelegten Kostenverhältnissen und verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer nach dem bei Lieferungen geltenden Satz. Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen netto Kasse zu erfolgen, bei Metallkäufen prompt ohne jeden Abzug. Für die Fristermittlung sind das Rechnungsdatum und das Datum des Zahlungseinganges maßgeblich. Unsere Preise gelten ab Werk, ohne Verpackung. Skonto gewähren Wir nur nach Vereinbarung, jedoch nicht vor Ausgleich unserer übrigen fälligen Forderungen. Wechsel nehmen wir nur nach vorheriger Vereinbarung und erfüllungshalber; Spesen trägt der Besteller. Gutschrift von Wechsel und Schecks steht

unter Vorbehalt der Einlösung. Der Besteller kann nur bei anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen oder Zahlung zurückhalten.

6. Gefahrübergang

Jede Gefahr geht spätestens auf den Besteller über, wenn die Ware das Lieferwerk verlässt, abhol- oder versandbereit gemeldet wird.

7. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware gesondert zu lagern. Eine Be- oder Verarbeitung nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass uns daraus Verpflichtungen erwachsen. Die dem Besteller aus Verbindung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen entstehenden Eigentumsrechte überträgt er uns im Voraus mit Entgegennahme der Vorbehaltsware. Die Erzeugnisse oder Sachgesamtheit wird er für uns verwahren. Der Besteller darf die Vorbehaltsware und die aus ihrer Be- oder Verarbeitung entstandenen Sachen nur unter gleichartigem Eigentumsvorbehalt veräußern und unsere Vorbehaltsrechte nicht durch sonstige Verfügung über die Ware (z.B. Verpfändung, Sicherheitsübereignung) beeinträchtigen. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sind uns unverzüglich anzuzeigen. Sämtliche dem Besteller aus der Weiterveräußerung oder aus sonstigen Rechtsgründen zustehenden Forderungen tritt er schon im Voraus an uns ab. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen veräußert oder geht sie in Werkslieferungen ein, gilt die Abtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt. Auf unser Verlangen hat er den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen. Soweit der Wert dieser Sicherheit unsere Forderungen um mehr als 20% übersteigt werden wir auf Verlangen des Bestellers nach unserer Wahl Sicherheiten freigeben.

8. Zahlungsverzug und Kreditverfall

Der Besteller gerät ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht vereinbarungsgemäß zahlt. Bei Zahlungsverzug werden

unsere gesamten Forderungen ungeachtet hereingenommener Wechsel in bar fällig. Der Besteller darf die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Waren nicht mehr veräußern und ist verpflichtet uns Sicherheiten zu stellen. Das gleiche gilt, wenn wir berechtigte Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers geltend machen. Unbeschadet anderer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges steht uns ab Fälligkeit eine Verzinsung unserer Forderungen in Höhe der Mindestsollzinsen und Provisionen der Großbanken zu. Der Besteller räumt uns an dem uns zur Ausführung des Auftrages überlassenen Material und an dessen Stelle tretenden Ansprüchen ein Pfandrecht zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit ihm ein. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug oder Kreditverfall sind wir berechtigt, das Pfandmaterial zum Börsenkurswert (Notierung der Londoner Metallbörse), bei Nichtnotierung zum durchschnittlichen deutschen Marktpreis, am Tage des Zahlungsverzuges oder des Kreditverfalls freihändig zu verwerten

9. Rechte an Werkzeugen Durch Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge erwirbt der Besteller keine Rechte an den Werkzeugen.

10. Schutzrechte Dritter

Werden bei Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Bestellers Schutzrechte Dritter verletzt, stellt uns der Besteller von sämtlichen Ansprüchen frei.

11. Warenprüfung und Abnahme

Eine vereinbarte Warenabnahme unter besonderen Prüfbedingungen ist in unserem Werk bzw. bei unseren Unterlieferanten durchzuführen. Die Kosten für die Abnahmebeauftragten trägt der Besteller. Unterlässt der Besteller diese Prüfung, gilt die Ware als vertragsgemäß geliefert, wenn sie unser Werk, bzw. das Werk des Unterlieferanten verlässt.

12 Gewichtsabweichungen Gewichte dürfen, soweit nach EN/DIN zulässig, bis 10 % abweichen, bei Kleinmengen auch höher.

13. Gewährleistung

Der Besteller kann Ansprüche wegen eines offenbaren Mangels der Ware nur binnen zwei Wochen geltend machen. Alle Mängelansprüche setzen voraus, dass der Mangel uns unverzüglich nach Feststellung gemeldet und uns eine Probe der beanstandeten Ware zur Verfügung gestellt wird. Bei Nachweis eines Mangels werden wir nach unserer Wahl den vertragsmäßigen Zustand der Ware herstellen oder kosten- und frachtfrei an den ursprünglichen Empfangsort Ersatz gegen Rückgabe der mangelhaften Ware Gewicht gegen Gewicht leisten. Wir übernehmen die angemessenen Kosten der Mängelbeseitigung bei Ersatzlieferung oder Nachbesserung. Beheben wir den Mangel nicht durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung so ist der Besteller zur Minderung oder Wandlung berechtigt. Andere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Bei Zahlungsverzug und Kreditverfall können wir die Gewährleistung verweigern.

14. Haftung

Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mangelfolgeschäden, Eigentumsverletzung und entgangenen Gewinns, sind soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus Lieferverhältnissen mit Vollkaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist unser Sitz. Der Gerichtsstand bei diesen Lieferverhältnissen ist Idar-Oberstein. Wir sind berechtigt, auch am Sitz des Bestellers oder bei Scheckoder Wechselklagen am Zahlungsort zu klagen.